musikgesellschaft
wahlendorf

Statuten der Musikgesellschaft Wahlendorf

I. Name, Sitz, Zweck und Ziele

Art. 1

Unter dem Namen „Musikgesellschaft Wahlendorf“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wahlendorf, Einwohnergemeinde Meikirch.

Art. 2

[1]Der politisch und konfessionell neutrale Verein bezweckt:

- die Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung des Kulturgutes Blasmusik
- die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter den Vereinsmitgliedern

[2]Sein Handeln richtet der Verein auf die Erreichung folgender Hauptziele aus:

- Regelmässige Ausrichtung von Konzerten und musikalischen Anlässen sowie die Mitwirkung bei öffentlichen und gesellschaftlichen Festlichkeiten
- Kontinuierliche Aus- und Weiterbildung seiner Aktivmitglieder
- Vereinsinterne Ausbildung und Förderung des eigenen Nachwuchses
- Mitgliedschaft bei den entsprechenden Musikverbänden und die Teilnahme an deren Musikfesten und Wettbewerben

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Gönnern

Art. 4

[1]Jede natürliche Person, die das 15. Altersjahr zurückgelegt hat und gewillt ist, den Zweck des Vereins zu fördern, über ausreichende musikalische Fähigkeiten verfügt sowie im vergangenen Vereinsjahr regelmässig an den Proben und Anlässen teilgenommen hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung als Aktivmitglied aufgenommen werden. Als Aufnahmedatum gilt rückwirkend das Datum des ersten Probebesuches.

[2]Die Musikkommission bestimmt die Kriterien zur Sicherstellung der ausreichenden musikalischen Fähigkeiten.

Art. 5

[1]Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Aktivmitglied:

- die Statuten, Vereinsbeschlüsse und Anordnungen des Vorstandes zu beachten
- an den Proben und Anlässen gewissenhaft und pünktlich teilzunehmen und sich im Verhinderungsfall rechtzeitig zu entschuldigen
- sich in musikalischen Belangen an die Weisungen der Direktion und der Musikkommission zu halten
- für alle vom Verein leihweise zur Verfügung gestellten Materialien wie Uniform, Instrument inklusiv Zubehör, Notenständer und Notenmaterial persönlich zu haften
- zur Entrichtung von vom Verein beschlossenen Mitgliederbeiträgen

[2]Die Modalitäten betreffend Unterhalt und Reparaturen des leihweise abgegebenen Materials sind im Anhang dieser Statuten geregelt.

Art. 6

[1]Mit der Aufnahme in den Verein stehen den Aktivmitgliedern folgende Rechte zu:

- den Erhalt eines Musikerpasses mit eingetragener Mitgliedschaft resp. einen Eintrag in einen bereits bestehenden Musikerpass gemäss Art. 4
- die Stimmberechtigung in allen Vereinsangelegenheiten
- rechtzeitige Information über Vereinsaktivitäten
- den leihweisen Erhalt eines Instrumentes und einer kompletten Uniform
- die Reparatur von Schäden an Instrumenten und Uniformen
- das Anrecht auf Weiterbildung gemäss dem vereinseigenen Aus- und Weiterbildungskonzept
- die Einreichung eines Gesuchs für eine Dispens aller Vereinsaktivitäten für maximal ein Jahr

[2]Die Modalitäten betreffend Rechte auf Auszeichnungen, Ehrungen und Geschenke sind im Anhang dieser Statuten geregelt.

Art. 7

Die Aktivmitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 8

[1]Der Austritt eines Aktivmitgliedes muss schriftlich an den Präsidenten und in der Regel auf die nächste Hauptversammlung erfolgen.

[2]Auf Antrag des Vorstandes kann ein Aktivmitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Vereinsstatuten und die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise verletzt.

[3]Ein Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung.

Art. 9

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind verpflichtet, alles ihnen leihweise abgegebene Material innert 10 Tagen in einwandfreiem und gereinigtem Zustand zurückzugeben. Allfällige finanzielle Ausstände sind innert Monatsfrist auszugleichen.

Art. 10

[1]Zu Ehrenmitgliedern können durch die Hauptversammlung ernannt werden:

a) Aktivmitglieder, die 25 Jahre als Aktivmitglied tätig waren.
b) Auf Antrag des Vorstandes: Personen, welche dem Verein aussergewöhnliche Dienste erwiesen haben.

[2]Im Verein aktive Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder. Im Verein nicht aktive Ehrenmitglieder haben an Haupt- oder Vereinsversammlungen kein Stimm- und Wahlrecht.

[3]Ehrenmitglieder haben auf Lebzeiten freien Zutritt zu allen Anlässen des Vereins, auf die sie durch Zustellung des Jahresprogrammes aufmerksam gemacht werden.

Art. 11

[1]Passivmitglied oder Gönner kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich verpflichtet, mindestens den von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbetrag zu bezahlen.

[2]Passivmitglieder und Gönner werden nicht an Haupt- oder Vereinsversammlungen eingeladen.

III. Organisation

Art. 12

Organe des Vereins sind:

a) Hauptversammlung
b) Vereinsversammlung
c) Vorstand
d) Musikkommission
e) Direktion
f) Rechnungsrevisoren

Art. 13

[1]Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, das einfache Mehr der gültigen Stimmen.

[2]Dem Präsidenten steht bei Abstimmungen der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los.

A) Die Hauptversammlung

Art. 14

Die HV ist das oberste Vereinsorgan und findet mindestens einmal jährlich statt. Die Aktivmitglieder werden unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder elektronisch eingeladen.

Art. 15

Der Vorstand oder 1/5 der Aktivmitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Hauptversammlung, der die gleichen Befugnisse wie der ordentlichen HV zustehen, verlangen.

Art. 16

Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Aktivmitglieder beschlussfähig.

Art. 17

Die Hauptversammlung behandelt folgende Traktanden:

1) Begrüssung / Feststellung der Beschlussfähigkeit / Wahl der Stimmenzähler
2) Protokoll der letzten Hauptversammlung / Vereinsbeschlüsse während des Jahres
3) Jahresbericht des Präsidenten
4) Jahresrechnung und Revisorenberichte
5) Personalmutationen

6) Anträge der Organe und von Aktivmitgliedern
7) Jahresprogramm
8) Budget
9) Wahlen
   - Vorstand und Präsident
   - Musikkommission
   - Dirigent und Vizedirigent
   - Revisoren
10) Ehrungen
11) Anträge auf Änderungen der Statuten oder des Anhangs zu den Statuten
12) Verschiedenes

Art. 18

Jedes Aktivmitglied hat das Recht, zuhanden der Hauptversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden.

B) Die Vereinsversammlung

Art. 19

Zur Behandlung von dringlichen, operativen Geschäften des Vorstandes kann im Anschluss an eine Gesamtprobe eine Vereinsversammlung durchgeführt werden, wenn diese sowie die zu behandelnden Traktanden mindestens eine Woche vorher an der vorangehenden Gesamtprobe mündlich bekannt gegeben werden. Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig bei einer Anwesenheit von 2/3 der Aktivmitglieder. Eine Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Die Beschlüsse werden zuhanden der nächsten Hauptversammlung protokolliert.

C) Vorstand

Art. 20

[1]Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Er wird durch die Hauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich.

[2]Folgende Chargen müssen besetzt werden:
- Präsident
- Sekretär
- Finanzchef
- Materialverwalter
- Musikkommissionspräsident

[3]Der Vorstand regelt seine Stellvertretungen selber.

[4]Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er besorgt die laufenden Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung und vertritt den Verein nach aussen.

[5]Der Vorstand kann ausserhalb des Budgets Ausgaben bis zu 1‘000 Franken für einzelne Geschäfte entscheiden. Über diese Ausgaben legt der Vorstand an der Hauptversammlung Rechenschaft ab.

[6]Dem Vorstand obliegt es, weitere Personen mit Spezialaufgaben zu betrauen.

[7]Der Vorstand schafft die notwendigen Führungsinstrumente und legt Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder, der Musikkommissionsmitglieder sowie der mit Spezialaufgaben betrauten Personen in Pflichtenheftern fest.

[8]Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

E) Musikkommission

Art. 21

[1]Die Musikkommission wird von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, besteht aus vier Aktivmitgliedern und konstituiert sich selber. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich. Von Amtes wegen gehört ihr zusätzlich der Dirigent an.

[2]Zusammen mit den Dirigenten trägt sie die Verantwortung für die musikalische Ausrichtung und die dem Verein angepasste Musikliteratur. Zudem ist sie für die musikalische Aus- und Weiterbildung der Vereinsmitglieder und speziell für die Jungbläserausbildung gemäss dem Aus- und Weiterbildungskonzept zuständig.

[3]Ihr obliegt die Beschaffung des zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Notenmaterials im Rahmen des von der Hauptversammlung verabschiedeten Budgets.

D) Direktion

Art. 22

Die musikalische Leitung wird einem Dirigenten übertragen. Er wird durch die Hauptversammlung gewählt und jeweils für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr bestätigt. Eine Wiederwahl ist beliebig möglich. Er ist verpflichtet, die vertraglichen Abmachungen einzuhalten, die musikalische Ausbildung der Aktivmitglieder mit allen Kräften zu fördern und den Verein für die beschlossenen Anlässe gewissenhaft vorzubereiten.

F) Rechnungsrevisoren

Art. 23

Die zwei Rechnungsrevisoren werden durch die Hauptversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Jedes zweite Jahr ist ein neuer Revisor zu wählen. Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und des Jungbläserausbildungswesens und erstatten jährlich zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV. Finanzen

Art. 24

[1]Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

[2]Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 25

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Beiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder
- Ausbildungsbeiträge gemäss Ausbildungskonzept
- Subventionen der Behörden
- Gönnerbeiträgen, Schenkungen und Vergabungen
- Erlösen aus Veranstaltungen
- den Kapitalerträgen

Art. 26

Das Vermögen des Vereins besteht aus:

- Instrumenten und Zubehör
- Uniformen und Zubehör
- Notenmaterial und Mobilien
- Flüssigen Mitteln und Wertpapieren

V. Schlussbestimmungen

Art. 27

Zur Deckung von durch den Verein zulasten Dritter verursachter Schäden, schliesst dieser eine zweckdienliche Haftpflichtversicherung ab. Bei grösseren Anlässen ist die Notwendigkeit einer zusätzlichen Versicherung durch den Vorstand zu prüfen.

Art. 28

Eine Auflösung des Vereins bedingt einen schriftlichen Antrag an den Vorstand. Zur Beschlussfassung bedarf es einer 3/4-Mehrheit einer, gemäss Art. 16 beschlussfähigen Hauptversammlung.

Art. 29

Für den Vereinsbetrieb notwendige, erweiterte Regelungen werden im Anhang dieser Statuten geregelt werden. Anträge auf Änderungen des Anhangs der Statuten sind gemäss Artikel 18 einzureichen und zu behandeln.

Art. 30

Bei Auflösung des Vereins geht das Mobiliar und allfällige weitere Aktiven zur Aufbewahrung an die Einwohnergemeinde Meikirch. Bildet sich in der Gemeinde innert 15 Jahren kein neuer Verein mit gleichem Zweck, kann der Gemeinderat diese Vermögenswerte für gemeinnützige Zwecke einsetzen.

Art. 31

Für Fälle, die in den Statuten nicht geregelt sind, gilt das Gesetz oder, wenn dort keine Bestimmung vorhanden ist, der Beschluss der Hauptversammlung.

Art. 32

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 2. Februar 2018. Sie sind an der Hauptversammlung vom 4. Februar 2022 genehmigt worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Meikirch, 4. Februar 2022

Musikgesellschaft Wahlendorf

Erich Egger
Präsident

Andrea Huldi
Sekretärin

Anhang zu den Statuten: Instrumente, Uniformen, Absenzen/Fleisspreise, Ehrungen, Fähnrich/Ehrendamen, Todesfälle.